

Der Reichskanzler.
(Reichsamt des Innern.) IA 6541.

Berlin W 8, den 8. Juni 1918.
Wilhelmstr. 74.

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs hat nach einem hierher gerichteten Schreiben vom 31. Januar 1917 gemäß § 3 Abs. 1 des Reichskontrollgesetzes vom 21. März 1910 und § 1 des Kriegskontrollgesetzes vom 5. Juli 1916 vom Rechnungsjahr 1915 ab von der regelmäßigen Prüfung und von der Erteilung der Entlastung des Abschnitts 2 der Rechnung der Reichshauptkasse, betreffend die Ausgaben an Wochenhilfe während des Krieges (Kap. 6 Abschnitt III des außerordentlichen Haushalts) seinerseits abgesehen und sich damit einverstanden erklärt, daß diese Prüfung beim Reichsamt des Innern entsprechend dem § 4 Abs. 3 des Reichskontrollgesetzes ausnahmsweise mittels Stichproben geschieht.

Nachdem diese Prüfung für das Rechnungsjahr 1915 inzwischen erfolgt ist, beehre ich mich die hierbei gezogenen Erinnerungen nebst den zugehörigen Belegen — diese unter Rückerbittung — mit der Bitte zu übersenden, sie den zuständigen Stellen gefälligst zur Aufklärung zugehen zu lassen und sie gleichzeitig anzuweisen, für die künftige Beachtung der in Betracht kommenden Bestimmungen Sorge zu tragen. usw.

Im Auftrage (gez.) Lewald.

An das K. S. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Dresden.

I. Allgemeine Erinnerungen.

1. Bei Minderleistungen der Reichskasse gegenüber der verordnungsmäßigen Wochenhilfe nach § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) werden die von den Krankenkassen infolge der Versicherung der Ehefrauen selbst zu tragenden Beträge (§ 5 a. a. O.) in der Spalte „Bemerkungen“ der Nachweisung der Ausgaben für Wochenhilfe anzugeben sein.

2. In zahlreichen Fällen ist die im § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung (a. a. O.) als Voraussetzung für die Gewährung der Wochenhilfe festgesetzte Frist nicht innegehalten worden.

3. In vielen Fällen ist in der Nachweisung die militärische Dienststellung überhaupt nicht, oder es ist statt dessen der bürgerliche Beruf angegeben.

Schulordnung für die Bergschule zu Zwickau (Sa.) vom 21. September 1917.

Vorschriften für die Schüler der Bergschule zu Zwickau (Sa.) vom 21. September 1917.